Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die vorübergehende Unterbringung wohnungsloser Personen in Obdachlosenunterkünften der Gemeinde Hagen a.T.W. im Landkreis Osnabrück vom 27.03.1979

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBI. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Hagen a.T.W. hat der Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. in seiner Sitzung am 27.03.1979 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Hagen a.T.W. erhebt für die Unterbringung von obdachlosen Personen in den gemeindeeigenen Obdachlosenunterkünften Benutzungsgebühren.

§ 2

(1) Die Benutzungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

Für die Obdachlosenunterkunft am Höhenweg 38, 49170 Hagen a.T.W. wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 150,00 EUR je Zimmer veranschlagt.

Bei der Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr berechnet.

- (2) Die Benutzungsgebühr ist jeweils am dritten Tag nach Einzug in die Obdachlosenunterkunft und in der Folgezeit bis zum dritten Werktag eines jeden Monats für den beginnenden Monat im voraus an die Gemeindekasse Hagen a.T.W. zu entrichten. Beim Auszug aus der Obdachlosenunterkunft vor Ablauf eines Kalendermonats ist die Benutzungsgebühr am vorletzten Werktag vor dem Auszug fällig, sofern aus besonderen Gründen die Benutzungsgebühr nicht im voraus gezahlt wurde.
- (3) Die Entgelte bzw. Gebühren für Wasser- und Stromverbrauch, Schornsteinreinigung, Schmutzwasser, Oberflächenwasser und Müllabfuhr sind gesondert zu zahlen.

§ 3

Schuldner der Benutzungsgebühr ist der Benutzer der Obdachlosenunterkunft. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr für den laufenden Monat zu entrichten. Wird eine Unterkunft von mehreren Personen gemeinsam bewohnt, so haften sie für die Benutzung als Gesamtschuldner.

§ 4

- (1) Gegen das Erheben der Benutzungsgebühr kann innerhalb eines Monats nach der mündlichen oder schriftlich zugestellten Anforderung bei der Gemeindeverwaltung Hagen a.T.W. Widerspruch eingelegt werden, dieser hat keine aufschiebende Wirkung.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Verwaltungsausschuss. Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid kann binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach

Zustellung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

§ 5

Die Benutzungsgebühren werden nach den Bestimmungen des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen.

§ 6

Diese Satzung tritt am 01.04.1979 in Kraft.

Hagen a.T.W., 27.03.1979

Gemeinde Hagen a.T.W.

Große Kracht Bürgermeister Riepenhoff Gemeindedirektor

Satzung in der Fassung vom 27.03.1979, zuletzt geändert am 07.07.2022, in Kraft ab 01.08.2022